

## Satzung

über die Unterschutzstellung einer Sumpfdotterblumenwiese  
entlang des Randgrabens im Hohenböcker Moor in Ganderkesee  
(Flurstück 11/1, der Flur 2 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, werden folgende Landschaftsbestandteile geschützt:

Die entlang des Randgrabens im Hohenböcker Moor auf dem Flurstück 11/1 der Flur 2 der Gemarkung Ganderkesee befindlichen Sumpfdotterblumenwiesen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot-grün“ gekennzeichnet sind – nachstehend „Fläche“ genannt.

2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab von 1:3.500 und 1:10.000. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
3. Die Flächen werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen **LB-OL-247**.

4. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

### § 2

#### Verbotene Handlungen

Die Flächen dürfen nur als Dauergrünland (Wiese, Mähweide oder Weide) genutzt werden.

Es ist verboten:

1. in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juni eines Jahres oder bevor das Saatgut der Sumpfdotterblumenpflanzen vollständig ausgereift ist, auf die Flächen chemische Pflanzenschutzmittel aufzubringen und/oder die Flächen maschinell zu bearbeiten (z.B. Walzen, Schleppen, Mähen, Nachsähen etc.),
2. in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juni eines Jahres oder bevor das Saatgut der Sumpfdotterblumenpflanzen vollständig ausgereift ist, die Flächen zu befahren,
3. die Flächen vor dem 15. Juni eines Jahres oder bevor das Saatgut der Sumpfdotterblumenpflanzen vollständig ausgereift ist, zu mähen,

4. auf der Fläche mineralischen Stickstoffdünger und/oder organischen Dünger aufzubringen,
5. auf der Fläche Kraftfahrzeuge und landwirtschaftliche Geräte oder Maschinen abzustellen oder Mist o.ä. zu lagern,
6. von der Fläche Bodenbestandteile abzubauen oder dort andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern, oder dort Silagemieten oder Futterlagerplätzen anzulegen,
7. auf der Fläche Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss nachhaltig verändern,
8. die Fläche zu entwässern oder das Entwässern der Flächen nachhaltig zu beeinträchtigen,
9. das Grünland umzubrechen,
10. die Fläche neu zu drainieren,
11. auf der Fläche mit Luftfahrzeugen aller Art sowie mit Flugmodellen, einschließlich Ultraleichtflugzeugen, Drachenfliegern oder Heißluftballons, zu starten oder zu landen.

### **§ 3**

#### **Pflege und Entwicklungsmaßnahmen**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Fläche können auf Antrag und nur mit Zustimmung der Gemeinde Ganderkesee folgende Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen:

1. Nachsaat in Form einer Übersaat (in besonderen Ausnahmefällen und mit einem von der Gemeinde Ganderkesee zugelassenem Saatgut ohne Anteile von stark wachsenden Wirtschaftsgräsern),
2. Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (z. B. Bekämpfung von TYPOLA Larven),
3. Düngen im geringen Umfang und nur nach vorheriger, von der Gemeinde Ganderkesee zu veranlassender, Bodenuntersuchung. Die Kosten einer Bodenuntersuchung trägt die Gemeinde Ganderkesee. Die Gemeinde Ganderkesee ist nicht verpflichtet eine Bodenuntersuchung vorzunehmen, sie ist aber berechtigt die Flächen für diesen Zweck zu betreten.

Die Bearbeitung der Fläche kann auch vor dem 15. Juni erfolgen, wenn das Saatgut der Sumpfdotterblume ausgereift ist, und dies auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Ganderkesee festgestellt worden ist.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Auf Antrag kann die Gemeinde Ganderkesee eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
  - a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde Ganderkesee von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
  - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
  - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen

würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.

3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## **§ 5 Verpflichtung zur Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte der Fläche sind verpflichtet, von der Gemeinde Ganderkesee nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen, die aufgrund des § 2 dieser Satzung nicht verboten und die zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind, zu dulden.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten der Flächen zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

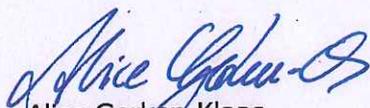
## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG , wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
  - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
  - c) Nebenbestimmungen einer nach § 4 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
  - d) seiner Duldungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,-- geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzeinsaaten oder Nachpflanzungen verpflichtet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 02.06.2016

  
Alice Gerken-Klaas  
Bürgermeisterin



**Anlage 1**

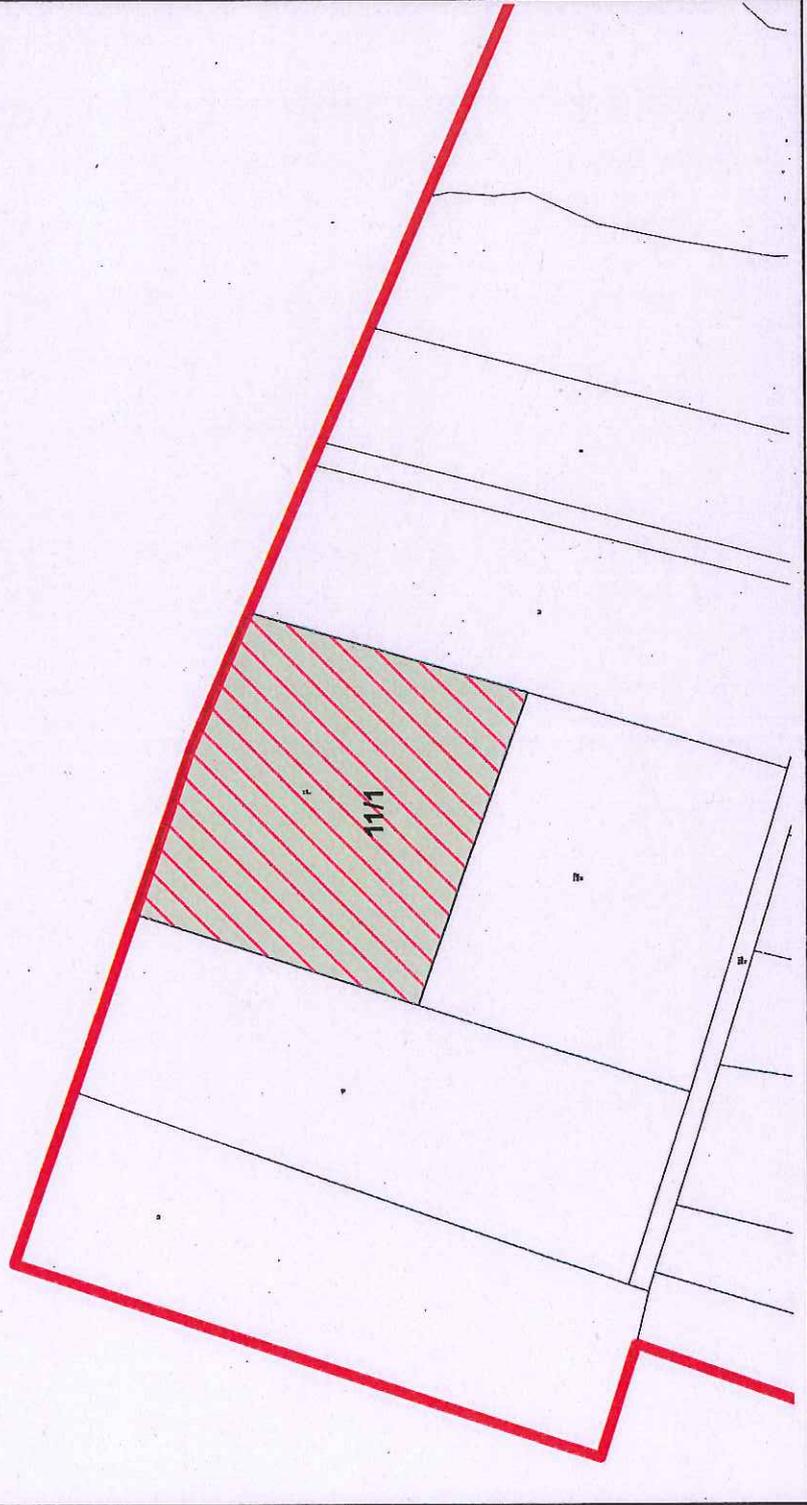
zur Satzung über die Unterschutzstellung von einer Sumpfdotterblumenwiese entlang des Randgrabens im Hohenböckener Moor (Dorfstraße Hohenböcken) in Ganderkese (Flurstück 11/1 der Flur 2 der Gemarkung Ganderkese)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
<b>LB-OL-247</b>	Geschützte Sumpfdotterblumenwiese am Randgraben	Sumpfdotterblumenfläche	Erhaltung der biologischen Vielfalt	<b>Flurstück 11/1 der Flur 2</b> (Gemarkung Ganderkese)	landwirtschaftliches Grünland	~ 2,12 ha

**Landschaftsbestandteil LB-OL-247**

**Legende**

-  Fläche
-  Gemeinde



1:3.500

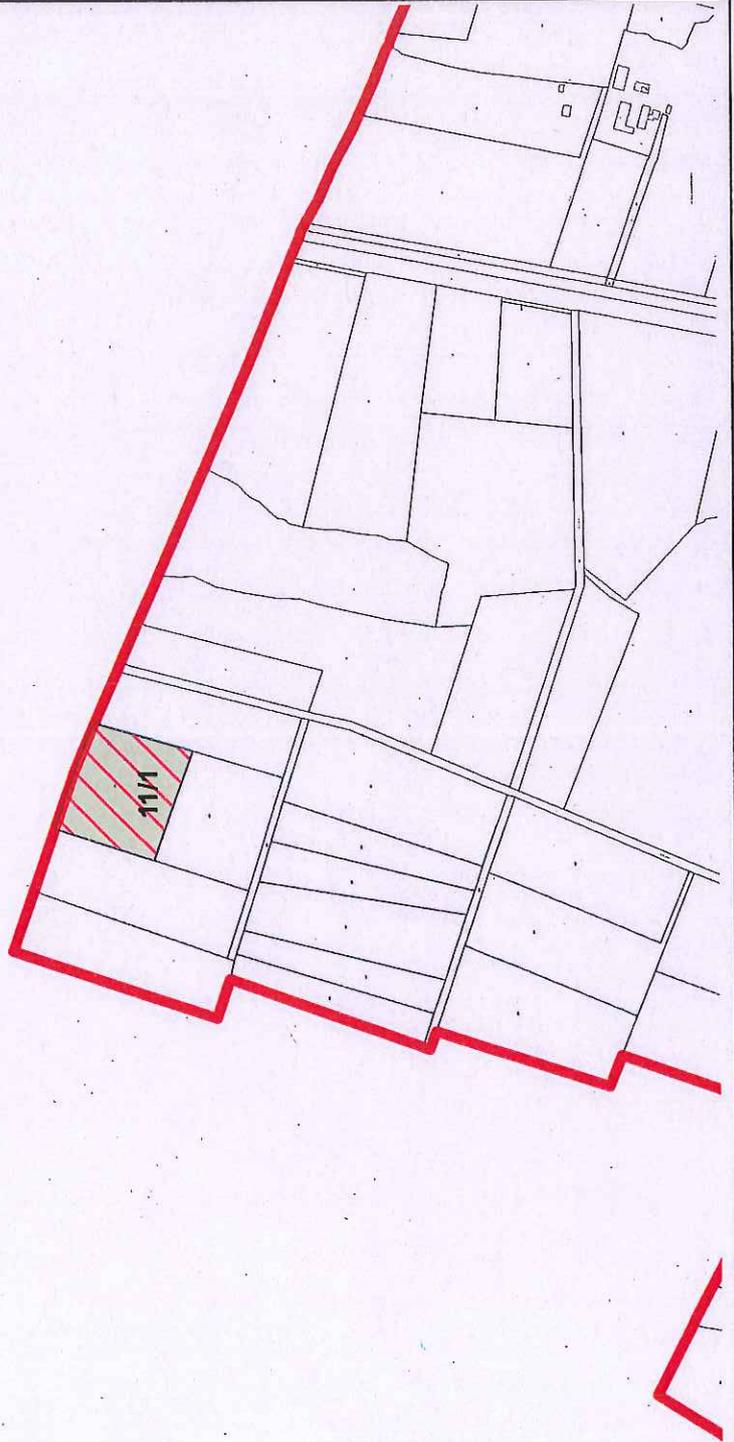
**Anlage 2**

zur Satzung über die Unterschutzstellung von einer Sumpfdotterblumenwiese entlang des Randgrabens im Hohenböcker Moor (Dorfstraße Hohenböken) in Ganderkese (Flurstück 11/1 der Flur 2 der Gemarkung Ganderkese)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
<b>LB-OL-247</b>	Geschützte Sumpfdotterblumenwiese am Randgraben	Sumpfdotterblumenfläche	Erhaltung der biologischen Vielfalt	<b>Flurstück 11/1 der Flur 2</b> (Gemarkung Ganderkese)	landwirtschaftliches Grünland	~ 2,12 ha

**Landschaftsbestandteil LB-OL-247**

**Legende**



1:10.000